

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

| | | |
|---|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
| Amt 31 | S0086/18 | 22.05.2018 |
| zum/zur | | |
| A0008/18 Interfraktioneller Antrag | | |
| Bezeichnung | | |
| Kein Einsatz von Glyphosat auf Flächen der Landeshauptstadt Magdeburg | | |
| Verteiler | | Tag |
| Der Oberbürgermeister | | 29.05.2018 |
| Ausschuss für Umwelt und Energie | | 19.06.2018 |
| Betriebsausschuss SFM | | 26.06.2018 |
| Stadtrat | | 16.08.2018 |

Zu dem interfraktionellen Antrag

Auf allen Flächen der Landeshauptstadt Magdeburg wird künftig der Einsatz des Pflanzvernichtungsmittels Glyphosat sowie weiterer Breitbandherbizide (Totalherbizide) untersagt.

Pächter städtischer Flächen, zu denen u.a. auch die Kleingartensparten gehören, werden aufgefordert, keine glyphosathaltigen Herbizide bzw. andere Totalherbizide mehr zu verwenden. In entsprechenden durch die Stadt organisierten Informationsveranstaltungen sind alternative Methoden zur Unkrautbekämpfung vorzustellen.

Um Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie sowie in den Betriebsausschuss SFM wird gebeten.

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Antrag wird befürwortet unter folgender Maßgabe:

Grundsätzliches:

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist ein zweistufiges Verfahren:

- Die Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel werden von der EU-Kommission genehmigt. Ende November 2017 hat die EU-Kommission entschieden, die Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat um fünf Jahre zu verlängern.
- Die Zulassung konkreter Pflanzenschutzprodukte liegt in nationaler Hand. Dafür sind das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und das Umweltbundesamt (UBA) zuständig. Dem BVL zufolge sind derzeit 37 Mittel mit Glyphosat in Deutschland zugelassen, die unter 105 Handelsnamen vertrieben werden. Nach der Verlängerung der Zulassung des Wirkstoffs müssen nun die Hersteller Anträge auf eine Erneuerung ihrer Zulassung stellen.

Für die Nutzung der Mittel können die Behörden Einschränkungen erlassen. Beispielsweise darf bei vielen Mitteln bereits jetzt nur eine bestimmte Menge pro Fläche ausgebracht werden, und das auch nur mit großem zeitlichem Abstand zwischen den Behandlungen. Die meisten Mittel dürfen nur in der Landwirtschaft eingesetzt werden, aber 35 Produkte sind auch in Kleingärten zulässig. Wenn die Zulassungsbehörden weitere Beschränkungen einführen wollen, dann funktioniert das nur über den Verweis auf Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit. Eine

Möglichkeit wäre laut Experten etwa, die Mittel für Privatanwender zu verbieten, weil die nötige Sachkenntnis nicht vorausgesetzt werden kann. Eine andere Möglichkeit wäre, dass Landwirte Glyphosat aus Artenschutzgründen nur noch einsetzen dürfen, wenn sie einen Mindestanteil an Flächen aufweisen können, auf denen Ackerwildkräuter wachsen.

Bereits jetzt darf Glyphosat auf Nichtkulturland nur nach der expliziten Genehmigung der zuständigen Landesbehörde eingesetzt werden. Die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze ist stark eingeschränkt. **Auf diesen Flächen obliegt es den zuständigen Städten, Gemeinden oder Landkreisen, sachgerechte Unkrautbekämpfungsmaßnahmen zu definieren und verantwortungsvoll mit Pflanzenschutzmitteln und auch Ausnahmegenehmigungen umzugehen. Die Tatsache, dass glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel grundsätzlich zugelassen sind, schließt nicht aus, dass Kommunen in eigenem Ermessen andere Mittel beschaffen und anwenden.**

Grundsätzlich gilt, dass unnötige Pflanzenschutzmittelanwendungen nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu vermeiden sind.

Das Umweltbundesamt führt hinsichtlich der Verwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel u.a. aus: Die Auswirkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit Glyphosat auf den Naturhaushalt wurden vom UBA unter Einbeziehung aller verfügbaren Daten bewertet. Ein besonderes Augenmerk lag auf den möglichen Wirkungen von Glyphosat auf die Diversität und Abundanz von sogenannten Nicht-Ziel-Organismen in Agrarlandschaften. Die biologische Vielfalt wurde als eigenständiges Schutzgut im Pflanzenschutzrecht festgeschrieben (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). Für die Bewertung der Effekte auf die Biodiversität wurden die Ergebnisse einer Studie im Auftrag des UBA genutzt, die den aktuellen Erkenntnisstand zu Auswirkungen der Anwendung von PSM auf wildlebende Vogel- und Säugerarten zusammenfasst. Die Studie belegt, dass der großflächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Intensivlandwirtschaft insbesondere für Feldvogelarten wie Rebhuhn, Goldammer und Feldlerche eine wesentliche Gefährdungsursache darstellt und für den fortlaufenden Rückgang der Bestände dieser Arten mitverantwortlich ist. Die intensive Anwendung insbesondere von breitbandig wirkenden Insektiziden und Herbiziden tötet als ungewollter Nebeneffekt ihres Einsatzzwecks – dem Eindämmen spezifischer Schadorganismen – auch Ackerkräuter und Insekten, die wiederum Feldvögeln vor allem während der Brutzeit als Nahrung dienen. Diese indirekten Effekte durch (Zer-)Störung der Nahrungsnetze treten nicht nur bei der Anwendung von Glyphosat, sondern auch bei anderen Breitbandherbiziden auf. Glyphosat hat aber als das mit Abstand am meisten eingesetzte Herbizid (ca. 1/3 der in der Landwirtschaft angewendeten Menge) den größten Anteil an den beschriebenen Effekten.

Für weitere Informationen siehe:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/glyphosat>

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/neue-uba-untersuchung-zu-glyphosat>

Situation in Magdeburg

Durch den Fachbereich Liegenschaftservice werden derzeit neben dem Vertrag mit dem Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V., der insgesamt 176 Kleingartenanlagen auf stadt eigenen Flächen beinhaltet, 153 Verträge über landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und ca. 600 Verträge über Garten- und Grabelandflächen außerhalb von Kleingartenanlagen bewirtschaftet. Im Falle der Beschlussfassung des o. g. Antrages durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg wären für die zur gärtnerischen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung verpachteten Flächen Vertragsanpassungen erforderlich, die den Pächtern den Einsatz des Pflanzenvernichtungsmittels Glyphosat sowie weiterer Breitbandherbizide untersagen. Sofern mit den Pächtern stadteigener Flächen über entsprechende Vertragsanpassungen kein Einvernehmen über den Verzicht des Einsatzes des

Pflanzenvernichtungsmittels Glyphosat sowie weiterer Breitbandherbizide herbeigeführt werden kann, müssten über Änderungskündigungen entsprechende Vertragsanpassungen herbeigeführt werden.

Mit dem derzeitigen Personalbesatz ist die Aufgabe nicht realisierbar. Es wird eingeschätzt, dass die noch fünfjährige Zulässigkeit früher ablaufen würde, ehe die Verwaltung alle Verträge neu verhandelt hat.

Aktuell werden im Verantwortungsbereich des FB Schule und Sport glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel (Roundup) lediglich für große Flächen wie auf dem Hartplatz Tonschacht, Hartplatz Seilerwiesen und den Tribünen im Heinrich-Germer-Stadion verwendet. Der FB Schule und Sport beauftragt eine Firma mit der Unkrautvernichtung. Diese Firma stellt alle 2 Jahre einen Antrag für die oben genannten Flächen bei der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt. Im Falle der Beschlussfassung des o.g. Antrages durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg wären Vertragsanpassungen erforderlich, mit dem Ziel bei der Unkrautbekämpfung der genannten Flächen den Einsatz des Pflanzenvernichtungsmittels Glyphosat sowie weiterer Breitbandherbizide zu untersagen. Für weitere durch den FB Schule und Sport bewirtschaftete Flächen werden bereits alternative Produkte eingesetzt, die kein Glyphosat enthalten.

Auf den durch den EB SFM bewirtschafteten Grünflächen, Spiel- und Freizeitflächen, auf den kommunalen Friedhöfen sowie auf den unmittelbar vom EB KGm bewirtschafteten kommunalen Flächen kommen weder Glyphosat noch Herbizide zum Einsatz. In wie weit dies durch Freie Träger, denen kommunale Liegenschaften überlassen sind, ebenso gehandhabt wird, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Es ist jedoch umsetzbar, alle Freien Träger, die in einem Leihvertragsverhältnis mit dem EB KGm stehen, aufzufordern der Intension des Antrages zu folgen.

Der Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V. gibt zur Kenntnis, dass laut Gartenordnung des Verbandes (gültig ab 1. Mai 2013), die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln jeglicher Art im Kleingarten verboten ist.

Inbesondere bei Beachtung der Ausführungen des Umweltbundesamtes ist es daher zu prüfen, auf den Flächen der Landeshauptstadt Magdeburg die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel zu verzichten bzw. diese vertraglich zu unterbinden. Dem Schutz des Naturhaushaltes, insbesondere der Biodiversität würde damit der Vorrang vor der Möglichkeit einer „einfachen“ Bekämpfung von Unkräutern gegeben.

Gleichzeitig sollen die Bürger aufgefordert werden, auf eine Verwendung dieser Totalherbizide zu verzichten.

Die Stellungnahme bündelt die Zuarbeiten des FB Liegenschaftsservice, des EB Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, des EB Kommunales Gebäudemanagement und des FB Schule und Sport.

Diese Stellungnahme ersetzt die Fassung vom 08. 05. 2018.

Holger Platz
Beigeordneter für Umwelt, Personal
und Allgemeine Verwaltung